

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird die Zahl „3 634“ durch die Zahl „4 179“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 1a wird die Zahl „982“ durch die Zahl „1 130“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 1a wird die Zahl „618“ durch die Zahl „715“, die Zahl „291“ durch die Zahl „335“ sowie die Zahl „110“ durch die Zahl „127“ ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „1 200“ durch die Zahl „1 380“ ersetzt.
5. Im § 11a Abs. 1 wird die Zahl „88“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
6. Im § 12 Abs. 2 wird die Zahl „1 018“ durch die Zahl „1 171“ ersetzt.
7. Im § 12 Abs. 3 wird die Zahl „1 128“ durch die Zahl „1 297“ ersetzt.
8. Im § 12 Abs. 4 wird die Zahl „350“ durch die Zahl „403“ ersetzt.
9. Im § 12 Abs. 5 Z 2 wird die Zahl „1 817“ durch die Zahl „2 090“ ersetzt.
10. § 12 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Wahleltern) beträgt	
bis zu 6 269 €.....	0%
für die nächsten 1 254 €(bis 7 522 €)	10%
für die nächsten 1 672 €(bis 9 194 €)	15%
für die nächsten 1 671 €(bis 10 865 €)	20%
über 10 865 €.....	25%

 der Bemessungsgrundlage.“
11. Im § 12 Abs. 8 wird die Zahl „3 707“ durch die Zahl „4 263“ ersetzt.
12. Im § 12 Abs. 9 Z 1 wird die Zahl „2 123“ durch die Zahl „2 441“ ersetzt.
13. Im § 12 Abs. 9 Z 2 wird die Zahl „2 595“ durch die Zahl „2 984“ ersetzt.
14. Im § 12 Abs. 9 Z 3 wird die Zahl „3 452“ durch die Zahl „3 970“ ersetzt.
15. Im § 12 Abs. 9 Z 4 wird die Zahl „4 317“ durch die Zahl „4 965“ ersetzt.
16. Im § 12 Abs. 9 Z 5 wird die Zahl „1 745“ durch die Zahl „2 007“ ersetzt.
17. Im § 12 Abs. 9 wird die Zahl „1 258“ durch die Zahl „1 447“ ersetzt.

18. Im § 12 Abs. 10 Z 1 lit. a wird die Zahl „1 563“ durch die Zahl „1 797“ ersetzt.

19. Im § 12 Abs. 10 Z 1 lit. b wird die Zahl „2 217“ durch die Zahl „2 550“ ersetzt.

20. Im § 12 Abs. 10 Z 2 wird die Zahl „1 418“ durch die Zahl „1 631“ ersetzt.

21. Im § 20a wird die Zahl „73“ durch die Zahl „84“ ersetzt.

22. Dem § 26 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) § 4 Abs. 4, § 9 Abs. 1a, § 10 Abs. 1a, § 11 Abs. 2, § 11a Abs. 1, § 12 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 sowie § 20a dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 treten mit 1. September 2007 in Kraft.“